



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP,
PIRATEN und der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des LWahlG

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wahlkreisausschuss besteht aus der Landeswahlleiterin als der Vorsitzenden oder dem Landeswahlleiter als dem Vorsitzenden und mindestens elf Abgeordneten als Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter wählt der Landtag für die Dauer der Wahlperiode. Dem Wahlkreisausschuss soll mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Fraktion angehören. § 1 Abs. 2 FraktG findet Anwendung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hans-Jörn Arp
und Fraktion

Heiner Garg
und Fraktion

Birgit Herdejürgen
und Fraktion

Marret Bohn
und Fraktion

Sven Krumbek
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des
SSW